## S 11 KR 415/21

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Krankenversicherung

Abteilung 11.
Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 11 KR 415/21 Datum 13.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen L 11 KR 457/22 Datum 19.09.2023

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der KlĤgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 13.01.2022 wird zurļckgewiesen.

Auà ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

## **Tatbestand**

Die KlĤgerin begehrt mit ihrer Klage verschiedene gerichtliche Feststellungen.

Die 1955 geborene KlĤgerin ist seit dem 01.01.2005 als Bezieherin von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert. Sie ist ausgebildete Zahnarzthelferin und war in diesem Beruf bis zum 31.05.1979 tĤtig. In der Zeit vom 01.09.1979 bis 30.04.1995 war die KlĤgerin, unterbrochen von einer Zeit der Arbeitslosigkeit von Januar 1982 bis zum 13.10.1985, mit BļrotĤtigkeiten beschĤftigt. Seitdem ist sie dauerhaft arbeitslos. Die KlĤgerin fļhrte bereits zahlreiche gerichtliche Verfahren gegen verschiedene VersicherungstrĤger wegen verschiedener von ihr vorgetragener Erkrankungen und Beschwerden, welche sie auf einen Quecksilberunfall wĤhrend

ihrer Tätigkeit in einer Zahnarztpraxis zurückführt (wobei die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr. 1102 [Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen] mangels Nachweises eines solchen Unfalls nicht erfolgte, vgl. Urteil des Landessozialgerichts [LSG] Baden-Württemberg vom 19.06.2008, Aktenzeichen LÂ 6 U 1540/06).

Mit Schreiben vom 13.06.2019 und 22.06.2019 wandte sich die KlĤgerin an die Beklagte und bat um Nachweise, dass im Leistungskatalog der Krankenkasse vor 1992 Abrechnungspositionen zur Abrechnung von Positionen für Untersuchungen und Therapien von Schwermetallbelastungen vorhanden gewesen und dass diese nach 1992 aus dem Leistungskatalog der Krankenkasse herausgenommen worden seien.

Die Beklagte teilte der KlĤgerin daraufhin mit Schreiben vom 18.06.2019 mit, dass sie keine Nachweise über Abrechnungspositionen vor dem Jahr 1992 bezüglich der Untersuchungen von Belastungen auf Schwermetallen habe. Sie könne sich hierfür ggfs. an die Kassenärztliche Vereinigung wenden.

Am 10.02.2021 hat die Klägerin Klage beim Sozialgericht Heilbronn (SG) erhoben und wortwörtlich beantragt, festzustellen,

â∏Dass die Beklagte, B1, die benötigte gesetzlichen Kassenleistungen für Untersuchungen der Schwermetalle und andere Belastungen an Arbeitsplätzen zu meinem Antrag vom 01.06.2019 in ihrem Leistungskatalog bis 1992 enthielt. Dass die Beklagte, B1, zuständig ist die fehlenden gesetzlichen Kassenleistungen zur Klärung der Untersuchungen auf Schwermetalle aus meiner früheren medizinischen Tätigkeit in der Praxis und andere Belastung und deren Behandlung zu erbringen.

Dass bei der Beklagten, B1, in ihren gesetzlichen Kassenleistungen die Schwermetalle, Leichtmetalle und andere Belastungen nach 1992 bis heute im Leistungskatalog nicht mehr enthalten sind.â□□

Zur Begründung hat sie ein Antragsschreiben vom 01.06.2019 (â∏Antrag zur akuten Intoxikation mit Schwermetallenâ∏) vorgelegt und ausgeführt, es bestehe ein berechtigtes Interesse auf baldige Feststellung, da die Klage dazu dienen solle, eine Klage vor einem ordentlichen Gericht zu erheben. Als Mitglied der Beklagten habe sie einen Rechtsanspruch auf eine klare und konkrete Auskunft, ob die benĶtigten Leistungen im Katalog der Krankenkasse enthalten seien. Hintergrund sei ein Schreiben des Jobcenters H1, in welchem dieses ausfA¼hre, dass die von ihr benĶtigten Untersuchungen im Beitrag der Krankenkasse enthalten seien. Als Hartz IV-EmpfĤngerin kĶnne sie private Leistungen nicht in Anspruch nehmen. Die Beklagte kA¶nne ihr das Vorhandensein der Leistungen mit Nummer nicht nennen, so dass sie sich bei ̸rzten nicht darauf berufen könne. Die Klägerin hat zudem beantragt, ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren zu fļhren. Ihr sei aus einem GesprÄxch mit dem Ministerium und der KassenÄxrztlichen Vereinigung bekannt, dass ohne Anerkennung der Berufskrankheit seit 1992 für FolgeschĤden, Auswirkungen und NachschĤden durch die Quecksilberbelastung an ihrem Arbeitsplatz die Krankenkasse fýr die medizinischen Untersuchungen

und Therapien nicht mehr zuständig sei. Weiter hat sie beantragt, ihr zwei getrennte Ausdrucke von 1992 der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Die Klage sei unzulĤssig, da weder erkennbar sei, dass der Gegenstand der begehrten Feststellung unter <u>ŧ 55</u> Sozialgerichtsgesetz (SGG) falle, noch, dass ein berechtigtes Feststellungsinteresse bestehe. Soweit die KlĤgerin mit ihrer Klage Untersuchungen oder Behandlungen begehre, sei die Feststellungsklage gegenĽber der Gestaltungs- und Leistungsklage subsidiĤr.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 13.01.2022 abgewiesen. Die erhobene Feststellungsklage sei unzulÄxssig. Soweit die KlÄxgerin die Feststellung durch das Gericht begehre, dass die Beklagte fýr fehlende gesetzliche Kassenleistungen zur KlĤrung der Untersuchungen auf Schwermetalle zustĤndig sei, sei die Klage mangels eines zuvor durchgefļhrten Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren unzuläxssig. Soweit die Kläxgerin die gerichtliche Feststellung begehre, gesetzliche Kassenleistungen zur Untersuchung auf Schwermetalle seien im Leistungskatalog der Beklagten bis 1992 enthalten gewesen und seit 1992 nicht mehr im Leistungskatalog enthalten, sei die Klage aufgrund eines fehlenden konkreten feststellbaren RechtsverhÄxltnisses unzulÃxssig. Es fehle auÃqerdem an einem erforderlichen Feststellungsinteresse der Klägerin. GemäÃ∏ <u>§ 55 Abs. 1 Nr. 2 SGG</u> könne die Feststellung, welcher VersicherungstrĤger der Sozialversicherung zustĤndig sei, begehrt werden. Die Feststellungklage erfordere grundsÄxtzlich eine vorherige Verwaltungsentscheidung und die gegen sie gerichtete Anfechtungsklage. Regelfall sei also eine kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage, nur in dieser Kombination sei die Feststellungsklage im Regelfall zulÄxssig. Die KlÄxgerin habe vor Erhebung der Klage weder ein Verwaltungs- noch ein Widerspruchsverfahren durchgeführt, die Beklagte sei nicht zuvor mit der Frage ihrer ZustĤndigkeit fļr Leistungen zur AbklĤrung von Schwermetallbelastungen befasst worden. Das Schreiben der KlĤgerin vom 01.06.2019 finde sich nicht in der Verwaltungsakte der Beklagten. Eine Entscheidung der Beklagten hierzu, insbesondere in Form eines feststellenden Verwaltungsaktes, gebe es nicht. Eine Ausnahme von dem Erfordernis eines durchgeführten Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren liege nicht vor. So sei eine Feststellungsklage dann ausnahmsweise zuläxssig, wenn es der Kläxgerin nicht zuzumuten wĤre, die Entscheidung der BehĶrde zunĤchst abzuwarten. Fýr eine Unzumutbarkeit einer Vorbefassung der Beklagten seien vorliegend jedoch keine Gründe ersichtlich. Mit der Feststellung, dass und ob gewisse Leistungen im Leistungskatalog der Beklagten vor 1992 vorhanden gewesen und nun nicht mehr vom Leistungskatalog umfasst seien, beantrage die KlĤgerin die Feststellung einer abstrakten Rechtsfrage, weshalb die Klage diesbezüglich ebenfalls unzulässig sei. GemäÃ∏ <u>§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG</u> könne mit der Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines RechtsverhĤltnisses begehrt werden. Unter einem RechtsverhĤltnis verstehe man die Rechtsbeziehung zwischen Personen oder zwischen Personen und GegenstĤnden, die sich aus einem Sachverhalt aufgrund einer Norm für das Verhältnis mehrerer Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergebe. Eine Feststellungsklage sei

nur zulässig, wenn ein konkretes Rechtsverhältnis in Streit stehe, also konkrete Rechte in Anspruch genommen oder bestritten wýrden, wenn also die Anwendung einer Norm auf einen konkreten, bereits übersehbaren Sachverhalt streitig sei. Zur KlĤrung abstrakter Rechtsfragen dýrften Gerichte nicht angerufen werden. Die KlĤgerin begehre die Feststellung reiner Rechtsfragen ohne einen erkennbaren nahen unmittelbaren Zusammenhang zwischen ihr und der Beklagten. Die von der KlĤgerin begehrte Feststellung ziele nicht auf die Feststellung von Rechten und Pflichten aus einem konkret erkennbaren RechtsverhÄxltnis ab; sie benenne keinen ausreichend konkreten Sachverhalt, der Anlass geben kannte, die von ihr aufgeworfene Fragen im Wege der Feststellungsklage zu klĤren. Ohne Darlegung eines solchen konkreten Sachverhaltes begehre die KlĤgerin aber nicht die Feststellung von Rechten und Pflichten aus einem RechtsverhĤltnis, vielmehr laufe ihr Begehren auf die gewünschte Beantwortung einer abstrakten Rechtsfrage hinaus. Demzufolge wolle sie hier lediglich abstrakt geklÄxrt wissen, ob Kassenleistungen zur Untersuchung auf Schwermetallen vor und nach 1992 im Leistungskatalog der Beklagten enthalten gewesen seien. Ein solches Begehren könne nicht mit der gerichtlichen Feststellungsklage verfolgt werden. Auch könne das Gericht kein Feststellungsinteresse erkennen. Sofern die KIĤgerin die Feststellung begehre, dass die Leistungen im Leistungskatalog der Krankenkasse vor 1992 enthalten gewesen seien, dürfte es sich ohnehin um ein vergangenes und beendetes RechtsverhÄxltnis handeln, insbesondere, da die KlÄxgerin erst seit dem Jahr 2005 bei der Beklagten krankenversichert sei. Ein qualifiziertes Feststellungsinteresse könne das Gericht hierfür nicht erkennen. Sofern die Klägerin die Feststellung begehre, dass Leistungen zur Klärung von Schwermetallbelastungen im Leistungskatalog der Krankenkasse nicht mehr enthalten seien, weil sie diesbezüglich einen Anspruch auf diese Leistungen in Zukunft geltend machen wolle, fehle ihr für die Feststellung dieses etwaigen kýnftigen RechtsverhÃxltnisses und der daher dann vorbeugenden Feststellungsklage ebenfalls ein besonderes Feststellungsinteresse. Der KlĤgerin sei ein Abwarten einer Entscheidung der Beklagten zu einer konkret von ihr beantragten Leistung zumutbar. Die AntrAxge der KlAxgerin hinsichtlich eines Beweissicherungsverfahrens seien, sofern sie überhaupt die inhaltliche Qualität eines Antrages auf ein Beweissicherungsverfahren erreichten, jedenfalls unzulÃxssig. Nach <u>§ 76 Abs. 1 SGG</u> könne auf Gesuch eines Beteiligten die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und SachverstĤndigen zur Sicherung des Beweises angeordnet werden, wenn zu besorgen sei, dass das Beweismittel verlorengehe oder seine Benutzung erschwert werde, oder wenn der gegenwÄxrtige Zustand einer Person oder einer Sache festgestellt werden soll und der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung habe. Gemäà A AS AS AS GG gölten für das Verfahren die ÂSÂS 487, 490 bis 494 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. Den AusfA<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrungen der KlAzgerin sei weder zu entnehmen, fA1/4r welches Beweismittel sie ein Beweissicherungsverfahren beantrage, noch in wie weit zu besorgen sei, dass dieses Beweismittel verlorengehe oder seine Benutzung erschwert würde. Das Begehren der Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)erin erf\(\tilde{A}^{\frac{1}{4}}\)lle nicht die Voraussetzungen des \(\tilde{A}\)\(\tilde{S}\) 76 SGG, der Antrag auf ein Beweissicherungsverfahren sei daher abzulehnen. Soweit die KIägerin für sich â∏Amtshilfeâ∏∏ des Sozialgerichts hinsichtlich der ̸bermittlung von Gesetzesauszügen fordere, sei dieser Antrag unzulässig.

Amtshilfe könne nur direkt zwischen Behörden oder Gerichten erfolgen, vgl. § 5 SGG bzw. § 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Die Klägerin sei jedoch Naturpartei und keine Behörde im Gesetzesinne.

Hiergegen (sowie gegen die weiteren Entscheidungen des SG in den Verfahren <u>S 11</u> KR 414/21, S 11 KR 416/21, S 11 KR 587/21, S 11 KR 588/21, S 11 KR 589/21, S 11 KR 590/21, S 11 KR 591/21, S 11 KR 592/21, S 11 KR 593/21, S 11 KR 594/21, S 11 KR 595/21, SÂ 11 KR 596/21, S 11 KR 597/21, S 11 KR 613/21, S 11 KR 628/21 und S 11 KR 629/21) hat die KlĤgerin am 19.02.2022 Berufung beim Landessozialgericht Baden-Württemberg eingelegt und zur Begründung (sämtlicher soeben angeführter Berufungen) ausgeführt, es handele sich â∏nur um eine gesamte Klage, die in kleine Teilbereiche gestellt wurdeâ∏. Sie habe keine Anerkennung ihrer Berufskrankheit. Daher benĶtige sie einzelne Bescheinigungen der Krankenkasse, dass die genannten Leistungen im Katalog der Beklagten enthalten seien. Auch für Arztgespräche ohne Abrechnungsnummern dürften Ã∏rzte privates Honorar fordern. Sie mýsse bei den Sozialträgern den Nachweis erbringen, dass die Krankenkasse die FolgeschĤden der Intoxikation nicht erbringe. Sie erhalte nicht die benĶtigten Behandlungen fļr FolgeschĤden. Diese seien nach Auskunft ihres betreuenden Arztes nicht über sein Budget abrechenbar. Das SG habe keine Ermittlungen bei der Beklagten durchgefA¼hrt. Es bestehe ein Feststellungsinteresse. Sie habe bereits Verwaltungsverfahren durchgeführt, insbesondere auf Zahnersatz. Zudem habe sie 2019 und 2022 Anträge gestellt. Auch habe die Beklagte keine Verwaltungsbescheide ausgestellt, so dass sie keine Anfechtungsklage habe erheben kA¶nnen. Sie begehre die gerichtliche Feststellung, um über den Zivilprozess ihre Behandlung zu sichern. Es bestehe auch ein konkretes RechtsverhÄxltnis mit der Beklagten, da ihr kein Arzt für die Folgeschäden zur Verfügung stehe. Es gehe somit nicht um abstrakte Rechtsfragen. Auch bestehe ein Beweissicherungsinteresse.

Die KlAzgerin beantragt (wortwA¶rtlich),

â∏1. alle Gerichtsbescheide des SG HN zur B1, Beklagte, welche als Anlage auf Seite 2 genannt werden aufzuheben,

- 2. an das Sozialgericht zurļckzuweisen,
- 3. das Feststellungs-Interesse anzuweisen,
- 4. dass das Sozialgericht HN Amtshilfe erbringt,
- 5. damit die endg $\tilde{A}^{1/4}$ ltige Feststellung des zust $\tilde{A}$ ndigen Tr $\tilde{A}$ ngers festgestellt wird und
- 6. wer in Zukunft die medizinische Versorgung der FolgeschĤden der Intoxikation mit Auswirkungen und NachschĤden ohne vorhandene Anerkennung der Berufskrankheit trĤgt bzw. zustĤndig ist, endgÃ⅓ltig zu klären.â□□

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurļckzuweisen.

Zur Begründung hat sie auf die angefochtene Entscheidung verwiesen.

Die frühere Berichterstatterin des Senats hat in dem Verfahren (sowie in den Parallelverfahren <u>L 11 KR 456/22</u> und <u>L 11 KR 458/22</u> bis 472/22) am 25.04.2022 einen Erörterungstermin durchgeführt, in welchem die Klägerin zahlreiche Unterlagen vorgelegt hat. Bezüglich der Einzelheiten wird auf das Protokoll auf Bl. 90 ff. der Senatsakte verwiesen. Zudem hat die Klägerin in ihren Schreiben vom 08.07.2022, 05.09.2022, 07.09.2023, 09.09.2023, 10.09.2023, 11.09.2023, 12.09.2023, 14.09.2023, 15.09.2023 und 16.09.2023 weitere Ausführungen zum Sachverhalt gemacht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Rechtsstreits wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen sowie die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

## EntscheidungsgrÃ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nde

Die Berufung der KlĤgerin bleibt ohne Erfolg.

I. Die gemäÃ∏ <u>§ 144</u> Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und gemäÃ∏ <u>§ 151</u> <u>Abs. 1 SGG</u> form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Klägerin ist auch im Ã∏brigen zulässig.

II. StreitgegenstĤndlich ist im Berufungsverfahren allein der von der KlĤgerin in dieser Instanz gestellte â∏ zuletzt in der mündlichen Verhandlung wiederholte â∏ Antrag, welchen die KlĤgerin wortgleich für alle siebzehn parallelen Verfahren formuliert hat und mit dem sie â∏ nach sachgerechter Auslegung ihres Begehrens â∏ eine Aufhebung der Gerichtsbescheide des Sozialgerichts Heilbronn, die Zurückverweisung der Verfahren an das Sozialgericht Heilbronn, die â∏Anweisungâ∏ des Feststellungsinteresses sowie die Verpflichtung des Sozialgerichts Heilbronn zur Erbringung von Amtshilfe zur endgültigen Feststellung des zuständigen Trägers der zukünftigen medizinischen Versorgung von Folgeschäden durch Intoxikation bei fehlender Anerkennung einer Berufskrankheit begehrt.

III. Die Berufung der Klägerin ist unbegründet. Das SG hat die Klage zu Recht als unzulässig abgewiesen. Deshalb kommt auch eine Zurückverweisung des Verfahrens an das SG nicht in Betracht.

Nach <u>ŧ 159 Abs. 1 SGG</u> kann das LSG die angefochtene Entscheidung durch Urteil aufheben und die Sache an die erste Instanz zurĽckverweisen, wenn dieses die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden (Nr. 1) oder das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche und aufwĤndige Beweisaufnahme notwendig ist (Nr. 2). Die Tatbestandsvoraussetzungen fĽr eine fakultative Zurļckweisung im Sinne der Nr. 1 sind erfļllt, wenn das Sozialgericht zu Unrecht nicht in der Sache entschieden hat, also dann, wenn es ein Prozessurteil gefĤllt, d.h. die Klage als unzulĤssig abgewiesen hat. Ein Verfahrensmangel im Sinne der Nr. 2 liegt vor, wenn das Sozialgericht gegen eine das Gerichtsverfahren regelnde Vorschrift verstoÄ□en hat.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, da das SG die Feststellungsklage der Klägerin zu Recht als unzulässig abgewiesen hat. Auch ein Verfahrensmangel ist nicht ersichtlich.

Mit einer Feststellungsklage kann nach <u>§ 55 Abs. 1 SGG</u> begehrt werden

- 1. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines RechtsverhĤltnisses,
- 2. die Feststellung, welcher VersicherungstrĤger der Sozialversicherung zustĤndig ist,
- 3. die Feststellung, ob eine GesundheitsstĶrung oder der Tod die Folge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer SchĤdigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes ist,
- 4. die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts, wenn der KlĤger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

Bei dem in § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG genannten RechtsverhÃxItnis muss es sich in der Regel um ein Ķffentlich-rechtliches handeln. Darunter versteht man die Rechtsbeziehungen zwischen mehreren Personen oder zwischen Personen und Sachen, die sich aus der Anwendung einer Rechtsnorm auf das VerhĤltnis von mehreren Personen zueinander oder auf das VerhAxItnis einer Person zu einer Sache ergeben. Eine Feststellungsklage ist nur zuläxssig, wenn konkrete Rechte in Anspruch genommen oder bestritten werden, wenn also die Anwendung einer Norm auf einen konkreten, bereits übersehbaren Sachverhalt streitig ist (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG 13. Aufl. 2020, § 55 Rn. 5). Die KIĤrung abstrakter Rechtsfragen ohne Bezug zu einem konkreten Sachverhalt kann nicht mit der Feststellungsklage verfolgt werden. Kein feststellungsfĤhiges RechtsverhÄxltnis ist somit die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Auskunft zu einer abstrakten Rechtsfrage (Scholz, in: BeckOGK 01.05.2023, SGG § 55 Rn. 34). Unabhängig von der Verdichtung und Konkretisierung eines Rechtsverhältnisses ist dieses auch nur dann feststellungsfÄxhig, wenn zwischen den Beteiligten ein Meinungsstreit besteht, aus dem heraus sich eine Seite berļhmt, ein bestimmtes Tun oder Unterlassen der anderen Seite fordern zu kA¶nnen (BSG 09.02.1995, 7 RAr 78/93, SozR 3-4427 § 5 Nr. 1, SozR 3-1500 § 55 Nr. 21, Rn. 26).

Die ZustĤndigkeitsklage in <u>§ 55 Abs. 1 Nr. 2 SGG</u> wird schon durch Nr. 1 erfasst und hat lediglich klarstellende Funktion. Auch hier geht es stets um die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines RechtsverhĤltnisses zwischen dem KlĤger und dem Beklagten (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG 13. Aufl. 2020 § 55 Rn. 12; Scholz, in: BeckOGK 01.05.2023, <u>SGG § 55</u> Rn. 43).

Vorliegend fehlt es für die von der Klägerin in der ersten Instanz gestellten Feststellungsanträge bereits an einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis. Die Klägerin begehrt vorliegend festzustellen, dass der Leistungskatalog der Beklagten â∏ in Bezug auf eine akute Intoxikation â∏ bis 1992 Untersuchungen auf Schwermetall- und andere Belastungen enthalten habe und seit 1992 nicht mehr enthalte sowie festzustellen, dass die Beklagte fÃ⅓r die nunmehr â∏fehlendenâ∏ Kassenleistungen zuständig sei und diese zu erbringen habe.

Hierbei handelt es sich nicht um feststellungsfå¤hige Rechtsverhå¤ltnisse. Denn die von ihr begehrten Feststellungen beziehen sich lediglich auf Auskå¼nfte zu abstrakten Rechtsfragen, es fehlt mithin die erforderliche Beziehung zu einem konkreten Sachverhalt, der allein in der Lage wå¤re, ein feststellbares Rechtsverhå¤ltnis zu umgrenzen (BSG 13.11.1974, 6 RKa 35/73, SozR 2200 ŧå 368e Nr. 1, Rn.å 11). Darå¾ber hinaus erschlieå□t sich dem Senat ohnehin nicht, aus welcher Rechtsgrundlage sich Ansprå¼che der Klå¤gerin auf å□□fehlendeå□□ Kassenleistungen ergeben sollen bzw. inwieweit die Feststellung, dass bestimmte Positionen nicht mehr im Leistungskatalog der Beklagten enthalten seien, der Klå¤gerin zu einem konkreten Anspruch verhelfen soll.

Mangels feststellungsf $\tilde{A}$ ¤higen Rechtsverh $\tilde{A}$ ¤ltnisses kommt es auf das Vorliegen der  $\tilde{A}$ ½brigen Voraussetzungen  $\hat{a}$  vorher durchgef $\tilde{A}$ ½hrtes Verwaltungsverfahren, besonderes Feststellungsinteresse  $\hat{a}$  nicht mehr an, so dass sich weitere Ausf $\tilde{A}$ ½hrungen hierzu er $\tilde{A}$ ½brigen.

Sofern dem Antrag auch ein Versorgungsbegehren der KlĤgerin auf Leistungen fþr allgemeine, zukünftige, derzeit noch unbestimmte Heilbehandlungen entnommen werden kann, ist eine solche Klage â∏ ungeachtet der Ã⅓brigen Prozessvoraussetzungen â∏ ebenfalls unzulässig. Einem Grundurteil (§Â 130 SGG) sind allgemeine Sachleistungsbegehren nach unbestimmter Heilbehandlung nicht zugänglich (ständige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. 07.09.2004, 2 B U 35/03, SozR 4-2700 §Â 8 Nr. 6; BSG 30.01.2007, B 2 U 6/06 R, juris). Insoweit ist die Klägerin darauf zu verweisen, zunächst einen konkreten Sachleistungsanspruch z.B. auf eine konkrete Heilbehandlung bei der Beklagten geltend zu machen, in dessen Rahmen dann auch die Behandlungsbedürftigkeit, die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit, die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit der konkret beantragten Leistung in den Grenzen des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung zu prüfen ist.

Im Hinblick auf den von der Kl $\tilde{A}$ ¤gerin gestellten Antrag, das Sozialgericht Heilbronn zur Amtshilfe zu verpflichten, wird auf die zutreffende Begr $\tilde{A}$ ¼ndung des SG verwiesen, wonach eine solche nur zwischen Beh $\tilde{A}$ ¶rden oder Gerichten vorgesehen ist, und im  $\tilde{A}$ Drigen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr $\tilde{A}$ ¼nde gem $\tilde{A}$ ¤ $\tilde{A}$ 0  $\tilde{A}$ 8 153 Abs. 2 SGG abgesehen.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

V. GrÃ $\frac{1}{4}$ nde fÃ $\frac{1}{4}$ r die Zulassung der Revision liegen nicht vor ( $\frac{\hat{A}}{\hat{S}}$  160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG).  $\hat{A}$ 

Erstellt am: 15.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024

